

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1054/2022

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Jannik Barth

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 21602.0960003.3233
Investitionskosten: nein ja Betrag: 60.000 €
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	28.04.2022	öffentlich	Information

Betreff: Finanzhaushalt 2022; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 21602.0960003.3233 (Siedlungsschule RS+ / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Sportplätze); Eilentscheidung nach § 48 GemO zur Kenntnisnahme

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 60.000 € bei HHSt. 21602.0960003.3233 (Siedlungsschule RS+ / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Sportplätze) zur Kenntnis.

Begründung:

Die Mittel werden für Baumaßnahmen an der Außensportanlage des Bildungszentrums Siedlungsschule RS+ benötigt. Sie sind Bestandteil des Kommunalen Investitionspaketes KI 3.0, Kapitel 2. Aufgrund einer erheblichen Kostensteigerungsrate im Bausektor werden die ursprünglich in 2021 eingeplanten Mittel heute nicht mehr ausreichen. Durch den Ermächtigungsvortrag werden 348.380 € aus 2021 zur Verfügung stehen, aktuell liegt ein Angebot i.H.v. 408.216,03 € vor. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass es in der nächsten Zeit noch zu weiteren Preissteigerungen kommt, weshalb der Auftrag über die genannte Summe vergeben werden soll.

Über diese überplanmäßige Mittelbereitstellung hat grundsätzlich der Stadtrat zu entscheiden, da die Wertgrenze von 50.000 € im vorliegenden Fall überschritten ist. Da die nächste Stadtratssitzung erst für den 28.04.2022 terminiert ist, machte die Oberbürgermeisterin am 24.03.2022 von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellte die Mittel in Höhe von 60.000 € überplanmäßig zur Verfügung, um die Bindungsfrist für das Angebot einhalten zu können.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch weniger Auszahlungen bei den vorgetragenen Ermächtigungen in Höhe von jeweils 30.000 € bei nachfolgenden HH-Stellen:

- 21702.0960003.3403 (Hans-Purmann-Gymnasium / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Sportplatz Doppelgymnasium)
- 21703.0960003.3403 (Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Sportplatz Doppelgymnasium)

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2022 und Ziffer 4 der Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben, außer in Fällen des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, die Oberbürgermeisterin entscheidet.

Die nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 GemO erforderliche Zustimmung des Stadtvorstandes wurde noch am 24.03.2022 eingeholt. Der Stadtvorstand hat den nach § 60 Abs. 1 S. 1 GemO erforderlichen Beschluss einstimmig gefasst.

Wir bitten um Kenntnisnahme.